

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)

vom 19. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2024)

zum Thema:

Sozialräumliche Öffnung von Schulen: Raumvergabe und rechtliche Rahmenbedingungen

und **Antwort** vom 8. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. August 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19786

vom 19. Juli 2024

über Sozialräumliche Öffnung von Schulen: Raumvergabe und rechtliche
Rahmenbedingungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG Berlin) obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat die Berliner Bezirke um Zulieferung gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Strebt der Senat eine stärkere Einbindung der Berliner Schulen in den Sozialraum an? Wenn ja, wie ist dieses Vorhaben strukturell (mit Personen und Ressourcen) hinterlegt? Wer ist in der SenBJF zuständig?

Zu 1.: Die Öffnung der Schule in den sie umgebenden Sozialraum ist nicht nur sinnvoll und im Schulgesetz verankert, sondern wird in vielen Kontexten zwischen Kitas und Grundschulen, Grundschulen und weiterführenden Schulen, zwischen Schulen und Einrichtungen der Freien Jugendhilfe und anderen Partnern, etwa als Kooperationen im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung bereits gelebt. So sind Kooperationspartner unter dem Qualitätsmerkmal „Kooperation“ fester Bestandteil der Qualitätsstandards der inklusiven Berliner Ganztagschule, die seit dem 01.08.2024 verbindlich im Schulgesetz festgeschrieben sind.

Für Fragen der außerschulischen Kooperation der Berliner Ganztagschule ist der entsprechende Grundsatzbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zuständig.

Des Weiteren wird bereits seit Jahrzehnten die sozialräumliche Öffnung der Schulen im Bereich Sport gelebt und erfolgreich umgesetzt. Hierbei stehen die Schulsportanlagen gemäß Sportförderungsgesetz (SportFG) grundsätzlich auch dem außerschulischen Sport, insbesondere Vereinssport, zur Verfügung.

2. Zieht der Senat in Zeiten des akuten Raummangels die Nutzung von Räumlichkeiten in außerschulischen Einrichtungen im Sozialraum (z.B. Bibliotheken, Vereinsräume, Sportplätze etc.) als mögliche Lehr- und Lernräume in Betracht?

3. Welche Hürden gibt es dafür aktuell und durch welche Maßnahmen könnten diese abgebaut werden?

Zu 2. und 3.: Die sozialräumliche Öffnung von Schulen wird aktuell im Rahmen der eingerichteten AG Mehrfachnutzung ausführlich diskutiert. Hierfür wurde bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt) eine Geschäftsstelle Mehrfachnutzung eingerichtet, unter deren Federführung ein Konzept zur Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten in Schulen erstellt wird. In diesem Konzept werden Möglichkeiten zur Öffnung von Schulgebäuden vor allem außerhalb der Unterrichtszeiten besprochen und entsprechende Hindernisse identifiziert.

Des Weiteren werden und wurden bereits in der Vergangenheit auch außerschulische Räumlichkeiten, z.B. bei freien Trägern, für schulische Zwecke, z.B. Fülllösungen, im Einzelfall mitgenutzt. Hierbei stellen sich aber auch haushaltstechnische Fragen, um auch unterhalb „echter“ Anmietungen für eine Mitnutzung die finanziellen Ressourcen bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Auf bezirklicher Ebene sind hier außerdem die Aspekte der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) zu berücksichtigen.

4. Inwieweit unterstützt der Senat die ganztägige Bildung und Betreuung auch außerhalb des Schulgeländes?

Zu 4.: Die Unterstützung des Senats ist aus dem Berliner Schulgesetz (SchulG) ableitbar. Unter Teil I des SchulG sind in § 4 Abs. 4 „Grundsätze für die Verwirklichung“ und § 5 „Öffnung der Schulen, Kooperationen“ die entscheidenden Grundsätze hinterlegt, die ganztägige Bildung und Betreuung außerhalb des Schulgeländes ebnen und zielgerichtet die Öffnung der Schule in den Sozialraum fordern.

Hierbei sind die Schulen eigenverantwortlich, selbständig und auf den Einzelstandort bezogen schulprogrammatisch unter Setzung schulinterner abgestimmter Qualitätsstandards (§ 7 Teil I) aktiv. Es gehört zum Schulleben und zur Erfüllung des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsauftrages, Orte außerhalb des Schulgeländes einzubeziehen.

Alle Berliner Ganztagschulen bieten den Schülerinnen und Schülern je nach Schulform ganztägige Angebote der außerunterrichtlichen bzw. ergänzenden Förderung und Betreuung an. Dazu bestehen Rahmenvereinbarungen (SchulRV, RV Sek I), vor deren Hintergrund Kooperationsverträge mit Trägern der Freien Jugendhilfe, Sportvereinen, Volkshochschulen, Musikschulen und anderen Einrichtungen geschlossen werden können. Insofern unterstützt der Senat Angebote der ganztägigen Bildung und Betreuung auch außerhalb des Schulgeländes und ermöglicht diese im dargestellten Rahmen schon heute.

5. Gibt es für Schulen eine Übersicht über Räume, die im jeweiligen Bezirk zur Verfügung stehen (z.B. Seminarräume in Bibliotheken, Museen, Verwaltungsgebäuden, etc.), bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk?

Zu 5.: Dem Senat ist keine der Fragestellung entsprechende Auflistung bekannt. Gemäß § 109 SchulG obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen. Im Rahmen des jährlichen Monitoring-Verfahrens, der Vorbereitung des Schuljahrs oder der Beschulung Geflüchteter erfolgt aber bereits heute ein intensiver Austausch zwischen den bezirklichen Schulträgern und der SenBJF, um hier im Einzelfall auch die (Mit-)Nutzung außerschulischer Räumlichkeiten zu besprechen. Beispielsweise konnten durch die intensiven Gespräche in mittlerweile zwei Bezirken außerschulische Räumlichkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung (Kollegs) in schulische Räumlichkeiten umgewandelt werden.

6. Welchen rechtlichen und bürokratischen Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein, damit Schulen Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes nutzen können?

Zu 6.: Handelt es sich um Räumlichkeiten, die nicht im Fachvermögen des jeweiligen Bezirks liegen, sind entsprechende Verträge mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. der Eigentümerversammlung zu erstellen und ggf. Nutzungsgebühren zu entrichten.

Grundsätzlich müssen die Räumlichkeiten sämtlichen schul- und baufachlichen Kriterien und Sicherheitsanforderungen an Unterrichtsräume für schulische Zwecke entsprechen.

7. Wie sind das pädagogische Schulpersonal und die Schüler*innen bei der Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes für Unterrichtszwecke versichert?

Zu 7.: Es wird nicht unterschieden, ob schulische Veranstaltungen auf dem Schulgelände oder außerhalb stattfinden. Die Schülerinnen und Schüler sowie die angestellten Lehrkräfte sind während schulischer Veranstaltungen bei der Unfallkasse Berlin gesetzlich unfallversichert, der Unfallversicherungsschutz der beamteten Lehrkräfte während schulischer Veranstaltungen richtet sich nach dem Beamtenversorgungsrecht.

8. Wie wird die Aufsichtspflicht bei der Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes für Unterrichtszwecke gesichert? Durch welche Personen kann die Aufsicht gewährleistet werden?

Zu 8.: Gemäß § 51 SchulG in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) hat die Schule die Pflicht zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei „Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule“ (§ 51 Absatz 1 SchulG).

Die Aufsicht wird „von den Lehrkräften und den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule wahrgenommen“ (siehe Nummer 2 Absatz 1 der AV Aufsicht). Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über deren Einsatz unter Beachtung der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze (siehe Absatz 3 AV Aufsicht). Zur Unterstützung können geeignete dritte Personen mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht von der Schule beauftragt werden (siehe Absatz 4 der AV Aufsicht).

9. Befürwortet der Senat eine Mehrfachnutzung der Räumlichkeiten der Schulen außerhalb der Unterrichtszeit?

Zu 9.: Der Senat befürwortet die Mehrfachnutzung der Räumlichkeiten der Schulen außerhalb der Unterrichtszeit als essenziellen Beitrag zu einer effizienten Auslastung der

im Land Berlin vorhandenen Raumressourcen wie auch als unverzichtbaren Beitrag zur sozialräumlichen Öffnung von Schulen, die der Senat auf verschiedenen Wegen stärkt (vgl. Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026, Abschnitt Bildung).

Die außerunterrichtliche Schulraumnutzung schafft wichtige Zugänge zu vielfältigen Bildungsangeboten, stärkt damit den ganzheitlichen Bildungsansatz und ist erklärtes Ziel der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Beispielsweise geschieht dies auch bei Sporthallen auf Schulgeländen, die von Sportvereinen nach 16 Uhr genutzt werden (siehe Frage 1). Des Weiteren werden bereits heute an zahlreichen Standorten auch schulische Räumlichkeiten durch die (bezirklichen) Musikschulen oder Volkshochschulen mitgenutzt. Leider mussten hier aufgrund der steigenden Schülerzahlen die Angebote in diesen Bereichen in den letzten Jahren reduziert werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass durch den Ausbau der Ganztagschule (Ganztagsförderungsgesetz) die Schulen grundsätzlich bis mindestens 16 Uhr zunehmend vorwiegend schulisch genutzt werden, so dass die Möglichkeiten der Mitnutzung dadurch eingeschränkt werden.

10. Welche Hürden gibt es dafür aktuell und durch welche Maßnahmen könnten diese abgebaut werden?

Zu 10.: Bei der Realisierung von Mehrfachnutzung gibt es vielfältige Herausforderungen, u. a. in baulicher, organisatorischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht. Um die Berliner Bezirke bei der Planung und Umsetzung von Mehrfachnutzungen zu unterstützen, hat der Senat anwendungsorientierte Arbeitshilfen, aufbereitete Praxisbeispiele aus Berlin und ein umfangreiches Glossar erarbeitet

(siehe: <https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/planungskoordination-soziale-infrastruktur/mehrfachnutzung-mfn/#praxis>).

Bei der Mehrfachnutzung schulischer Räume sind stets allgemeine schulorganisatorische Erfordernisse sowie Belange zu berücksichtigen, die sich aus der Umsetzung der Stundentafel und den Rahmenbedingungen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung ergeben. Fragen der Mehrfachnutzung schulischer Räumlichkeiten sind zudem stets mit dem Schulträger abzustimmen. Die Mitnutzung ist zudem auch mit zusätzlichen Ressourcenbedarfen, z.B. erhöhte Reinigungskosten, Aufsichtspersonal bei Mitnutzung durch schulfremde Personen, Raumbuchungen, Veranstaltungs- und Technikbetreuung, etc., verbunden.

11. Welche rechtlichen und bürokratischen Rahmenbedingungen gelten für die Mehrfachnutzung der Räumlichkeiten der Schulen außerhalb der Unterrichtszeit?

Zu 11.: Die Rahmenbedingungen sind in entsprechenden Ausführungsvorschriften geregelt. Zudem werden mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege Rahmenvereinbarungen für die Gestaltung der außerunterrichtlichen Zeit des Ganztags abgeschlossen.

Gemäß § 5 Absatz 3 SchulG können die Schulen ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen. Insbesondere stellen sie Trägern der Jugendhilfe ihre Räumlichkeiten und technischen Ausstattungen im Benehmen mit dem Schulträger entgeltfrei zur Verfügung, wenn eine Kooperation besteht oder dies durch den Schulträger oder eine von ihm beauftragte Stelle außerhalb der Nutzung durch die Schule selbst genehmigt wird.

Darüber hinaus entscheiden gemäß § 109 Absatz 1 Satz 3 SchulG die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern. Siehe auch die Anmerkungen zu Ressourcen unter Frage 10.

12. Wie arbeiten Ämter und Schulen bei der Mehrfachnutzung der Räumlichkeiten der Schulen außerhalb der Unterrichtszeit zusammen?

Zu 12.: Exemplarisch für die inhaltliche Beantwortung der Fragestellung wird die Zuarbeit des Bezirks Tempelhof-Schöneberg wiedergegeben: „Die [bezirklichen] Ämter untereinander sowie Ämter und Schulen stehen im kontinuierlichen Austausch, um Räumlichkeiten der Schulen außerhalb der Unterrichtszeit bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung schulischer Belange [...] zur Verfügung zu stellen. Eine enge Absprache zwischen dem Schul- und Sportamt und den Schulen ist eine Voraussetzung für alle Raumvergaben.

Gemäß § 109 Abs. 1 Schulgesetz entscheiden die Bezirke und hier die Schul- und Sportämter als Fachvermögensträger und Eigentümer über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern [...].“

13. Wie bewertet der Senat den Vorgang im Bezirk Neukölln, bei dem zwei Schulen ohne vorherige Absprache zum neuen Schuljahr Räume an die Jugendkunstschule bzw. Volkshochschule abgeben müssen? Welche Prozesse hält der Senat in solchen Fällen im Vorhinein für notwendig?

Zu 13.: Nach Kenntnis des Senats gab es seitens des Bezirksamtes auch im Vorfeld der geplanten Mitnutzung durch die Jugendkunstschule (JuKS) und Volkshochschule (VHS) entsprechende Gespräche mit den Schulen. Aus dem Abgleich zwischen den Ist-Schülerzahlen und den baulichen Kapazitäten der beiden Grundschulen im Bereich Nord-

Neukölln ergeben sich rechnerische räumliche „Überkapazitäten“, die für weitere Bildungsangebote im Bezirk aktuell dringend benötigt werden. An der Eduard-Mörike-Schule wird der frei werdende Platz an die JuKS vergeben. Der Bezirk hat hierzu einen dringenden Bedarf, da die Räume der JuKS vom Vermieter zum 31. August 2024 gekündigt worden sind und ein neuer Standort für die Arbeit mit den Neuköllner Schulen benötigt wird. Am Standort der Rixdorfer-Schule werden die Räume für die VHS benötigt, da hier 12 Räume durch den Abgang und erforderlichen Abriss von Mobilien Unterrichtsräumen (sog. MUR) verloren gehen. Andere in Frage kommende räumliche Möglichkeiten bestehen im Bereich von Nord-Neukölln hier nicht.

14. Wer entscheidet über die Vergabe der Räumlichkeiten der Schule?

Zu 14.: Nach § 109 SchulG Berlin entscheiden die Bezirke als Schulträger über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern. Hierzu zählt auch die Vergabe von Räumlichkeiten.

15. Welche Vorgaben gibt es bei der Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten der Schulen zur Haftung und Versicherung bei Schäden im Schulgebäude und auf dem Schulgelände?

16. Nach welchen Kriterien wird ausgewählt, welche Organisationen, Vereine, Personen etc. die Räumlichkeiten der Schule außerhalb der Unterrichtszeit nutzen dürfen?

17. Entstehen bei der Anmietung von Räumlichkeiten der Schulen für die Nutzer*innen Kosten? Wenn ja, für wen und in welcher Höhe? (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk)

Zu 15., 16. und 17.: Maßgeblich für die Überlassung von Räumen und Freianlagen des bezirklichen Schul- und Sportamtes sind die Ausführungen der jeweiligen bezirklichen Nutzungs- und Entgeltordnung.

18. Plant der Senat an allen Schulen elektronische Schließanlagen einzubauen, um einen besseren Zugang auch für außerschulische Nutzer*innen zu ermöglichen?

a. Wenn ja, bis wann?

b. Wenn nein, warum nicht?

c. Welche Kosten entstehen durch den Einbau elektronischer Schließanlagen?

Zu 18.: Nach § 109 Abs. 1 S. 3 SchulG entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern.

19. Inwieweit werden die Vorgaben aus der Broschüre „Partizipation im Schulbau“ in den einzelnen Bezirken umgesetzt? Sind die Schulen mit der Beteiligung zufrieden?

- a. Inwieweit werden die Büros für Bürger-Beteiligung bei der Raumnutzung involviert?
- b. Inwieweit werden QMs und BENNs einbezogen?

Zu 19.: Die Vorgaben der Broschüre „Partizipation im Schulbau“ werden angewandt. Bezirkliche Abfragen der Zufriedenheit der Schulen in diesem Zusammenhang liegen nicht vor.

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg führt aus: „Da die Schulgemeinschaften nicht in der Zuständigkeit von Büros für Bürger-Beteiligung, QMs und BENNs liegen und in den Schulen aufgrund der Zweckbindung der Investitionsmittel nur für schulischen Bedarf gebaut werden darf, wurden diese Akteure nicht in die Schulbeteiligung bei Schulbaumaßnahmen miteinbezogen. Für die Schulbeteiligung wurden Prozesssteuer-Büros genutzt. Es gibt derzeit einen Austausch zwischen Schul- und Sportamt und der Sozialraumorientierten Planungscoordination.“

Im Bezirk Neukölln werden die in der Fragestellung unter a. und b. genannten Gremien bei Bedarf miteinbezogen.

Auch im Bezirk Lichtenberg ist die Beteiligung der genannten Gremien „je nach Art und Umfang der Maßnahme möglich.“

In Charlottenburg-Wilmersdorf bedingt der „im Schulumbau liegende Fokus auf die Rearrangierung des Schulstandorts als Ganzes [...] einen Partizipationsrahmen, der sich auf Beteiligung der Schulgemeinschaft beschränkt und keine externen Nutzungsgruppen eingebunden werden. Dies bezieht sich ebenso auf die nachgenannten Sozialraumorientierten QMs bzw. BENNs.“

Im Bezirk Reinickendorf wird das „Büro für Bürgerbeteiligung [...] über alle Schulbaumaßnahmen umfassend informiert. Über standardisierte Steckbriefe werden Information gesammelt und anschließend über die entsprechende Website ‚Mein Reinickendorf‘ und die Berlinkarte unter ‚mein.Berlin.de‘ veröffentlicht, um Beteiligung bzw. Information der Öffentlichkeit (Nachbarschaft) bei Baumaßnahmen zu gewährleisten. Für die von der Baumaßnahme direkt betroffene Schulgemeinschaft wird darüber hinaus ein ausführliches Partizipationsverfahren über das Schul- und Sportamt durchgeführt. Die QMs und BENNS werden je nach Bedarf in den betroffenen Regionen im Sinne des Leitfadens eingebunden. Darüber hinaus macht das Schul- und Sportamt in Einzelfällen weitergehende Partizipationsangebote z. B. für Anwohnerinitiativen.“

Das Schul- und Sportamt des Bezirks Tempelhof-Schöneberg arbeitet im Rahmen der Partizipation und Mehrfachnutzung „eng mit dem ‚Raum für Beteiligung Tempelhof Schöneberg‘, sowie der Organisationseinheit Sozialraumorientierte Planungscoordination zusammen und informiert und beteiligt die Schulgemeinschaften projektbezogen.“

Der Bezirk Treptow-Köpenick führt aus: „Neben den Schulgemeinschaften und den beteiligten Fachverwaltungen werden außerschulische Nutzergruppen zur Umsetzung der sozialräumlichen Öffnung eingebunden, soweit die Raumnutzung Bestandteil des Forderungs- oder Bedarfsprogramms ist. Dies betrifft z. B. Musikschulen oder Sportverbände. Bei dem Programm BENN – Berlin Entwickelt neue Nachbarschaften war dies bisher nicht der Fall. Quartiersmanagements werden eingebunden, soweit sich Maßnahmen innerhalb der Förderkulisse bewegen. Das Büro für Bürger/-innenbeteiligung (Anlaufstelle) Treptow-Köpenick ist entsprechend der Leitlinien für Bürger/-innenbeteiligung für Treptow-Köpenick bei der Erstellung der bezirklichen Vorhabenliste, jedoch im Falle von Schulbauvorhaben, die auf die Partizipation von definierten Nutzergruppen und nicht unmittelbar auf die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern abstellen, nicht im Partizipationsverfahren eingebunden.“

Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf erfolgt bei größeren Bauprojekten an Schulen „immer eine Einbindung, weil diese vom Schulamt sehr gewünscht ist, um die Nutzerinteressen mit den Planungen in Übereinstimmung zu bekommen und die vorhandenen Mittel sinnvoll einzusetzen.“

Der Bezirk Mitte antwortet: „Innerhalb des Partizipationsverfahrens wird die Schulgemeinschaft und auch die umliegende Nachbarschaft zum Beispiel mit einer Bürgerinformationsstunde ggf. mit Bürgerbeteiligungsverfahren berücksichtigt. Dies ist abhängig vom geplanten Vorhaben und dessen Ausgestaltung.“

Im Bezirk Spandau „werden bei Partizipationsvorgängen Nachbarschaften des Einzugsgebietes, die Schulgemeinschaft oder (bei Neubauten) eine Partizipationsgemeinschaft aus bestehenden Schulen, Schulleitungen und auch Schüler*innen beteiligt. Befindet sich die Schule im Fördergebiet, sind das QM-Team und die entsprechende Stelle in der Verwaltung (Fachbereich Stadtplanung) einbezogen und beteiligt, da Sanierung oder Umbau oft durch die eigenen QM-Baufondsmittel umgesetzt werden.“

20. Inwiefern könnte die beim Landesmusikrat angesiedelte Raumkoordination ein Vorbild auch für den schulischen Bereich sein?

Zu 20.: Nach § 109 Abs. 1 S. 3 SchulG Berlin entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern. Hierzu zählt auch die Vergabe.

21. Inwiefern ist das Thema „Mehrfachnutzung von Räumen“ ein Bestandteil der Programme Pädagogische Werkstatt, Bildungslandschaften und Zukunftskieze?

Zu 21.: Das Thema „Mehrfachnutzung“ ist einer der zentralen Gegenstände des Modellprojekts „Zukunftskieze“. Es ist expliziter Bestandteil der Rahmenziele, die vor Ort in passgenaue Maßnahmen überführt werden: Alle im Schuljahr 2023/2024 angelaufenen Umsetzungsprojekte beteiligen sich mit unterschiedlichen Akzentsetzungen am gemeinsamen Ziel der „Verbesserung der kooperativen Nutzung bildungsrelevanter Ressourcen im Sozialraum, insbesondere der Nutzung räumlicher Infrastrukturen und Freiflächen von Schulen und anderen (Bildungs-)Einrichtungen“.

In Friedrichshain-Kreuzberg startet mit Schuljahr 2024/2025 das Projekt ‚Kiez-Schulhausmeister‘ (Arbeitsbegriff), der on top zum regulären Hausmeisterpersonal für mehrere Schulen zuständig ist, um Mehrfachnutzungen verlässlich durch Verlängerung der Schließzeiten zu ermöglichen. Bestandteil des Gesamtprojekts sind Vernetzungs- und Fachveranstaltungen der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, in denen Beispiele guter Praxis aus Berlin und anderen Kommunen vorgestellt werden; diese bezirksübergreifenden Formate sind offen für Fach- und Führungskräfte, die berlinweit an der Gestaltung zukunftsfähiger Bildungslandschaften arbeiten. Praxiserfahrungen zum Thema Mehrfachnutzung von Räumen werden über unterschiedliche Formate bekanntgemacht (Mailings, Projektwebseite).

Auch im Rahmen der lokalen Bildungsverbände und anderer Bildungsnetzwerke existieren in Berlin zahlreiche weitere Vernetzungs- und Koordinationsstrukturen, die im Einzelfall Plattform für Absprachen zur Mehrfachnutzung von Räumen für (außerschulische) Angebote sein können.

Das Programm „Pädagogische Werkstätten“ befindet sich derzeit im Aufbau, daher können dazu noch keine generalisierenden Aussagen getroffen werden.

Berlin, den 8. August 2024

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie